

Arbeitszimmer
Steuerliches Auslaufmodell vor dem Comeback

Von Michael J. Glück

Das häusliche Arbeitszimmer, dem der Gesetzgeber mit dem Steueränderungsgesetz 2007 den Todesstoß versetzen wollte, steht kurz vor seiner steuerlichen Wiederbelebung. Dafür sorgen streitbare Steuerzahler vor Gericht. Selbst der klamme Finanzminister gibt nun klein bei.

Mit einem Bandwurmsatz im Rundschreiben vom 6. Oktober 2009 an die Obersten Finanzbehörden der Länder kündigt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seinen Rückzieher beim häuslichen Arbeitszimmer an. Danach ist „Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung, mit denen in Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ablehnung eines Antrags auf Lohnsteuerermäßigung (§ 39a EStG) für Jahre ab 2009, gegen die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Veranlagungszeiträume ab 2009 oder gegen Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 begehrt wird, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer über die Regelungen des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG (in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007) hinaus steuermindernd zu berücksichtigen, stattzugeben“.

Bedingung ist, so das BMF in einem Nebensatz weiter, dass die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 vom Hundert der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Aufwendungen sind höchstens bis zu einem Betrag von 1.250 Euro zu berücksichtigen. So war auch die rechtliche Lage bis zum 31. Dezember 2006. Betriebs- und Ausstattungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer konnten nach Paragraf 4 Absatz 6b Einkommensteuergesetz (EStG) bis 1.250 Euro im Jahr steuerlich abgesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Arbeit dort erledigt wurde oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Damit machte das Steueränderungsgesetz 2007 Schluss.

BFH rüttelt am Schlusstrich von 2007

In voller Höhe durften und dürfen solche Kosten zwar weiterhin abgesetzt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist. Doch der Mittelpunkt der Tätigkeit wurde mit Beginn 2007 enger gezogen. So können Lehrer zum Beispiel ihr heimisches Arbeitszimmer seither nicht mehr steuermindernd geltend machen. Denn aus Sicht des Gesetzgebers ist die Schule der Mittelpunkt ihrer Arbeit. Das aber sieht der Bundesfinanzhof (BFH) nun anders. Und darauf bezieht sich das Ministerium.

Denn der BFH hat in seinem Beschluss vom 25. August 2009 „ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer“ geäußert. Daher hat er in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren – „ohne Präjudiz für die Hauptsache“ – am 25. August 2009 entschieden, dass bei einem Lehrer, dem kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten im Lohnsteuermäßigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Schon im Mai 2009 hatte das Finanzgericht Münster die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer bezweifelt (Az.: 1 K 2872/08 E), wie das VersicherungsJournal am 20. Mai berichtete. Das FG Münster hatte daher das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur endgültigen Klärung vorgelegt. Geklagt hatte ebenfalls ein Lehrer.

Aufwendungen für beruflich genutzte Räume, die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen, sind sogar unbeschränkt abzugsfähig, wie der BFH mit Urteil vom 26. März 2009 (Az.: VI R 15/07) entschieden hat. In diesem Fall war es um die 70 Quadratmeter große Erdgeschosswohnung im Zweifamilienhaus des Klägers gegangen. Davon entsprachen aber nur zwei Räume nach Ausstattung und Funktion einem Büro, wie das Finanzgericht monierte und deshalb auch nur diese zwei Räume steuerlich anerkannte.

mig Pressebüro
Görlitzer Weg 14, 53340 Meckenheim
Tel.: 02225/912 960, Mail: Glueck-Meckenheim@t-online.de